Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4765**

17. Wahlperiode 10. 02. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Valerie Wilms, Undine Kurth (Quedlinburg), Dorothea Steiner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/4514 –

Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 17. Juni 2008 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie 2008/56/EG „zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)“. Mit der Richtlinie hat sich die EU darauf verständigt, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um spätestens bis zum Jahr 2020 einen guten Zustand der Meeresumwelt zu erreichen oder zu erhalten.

Laut Artikel 26 der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie waren die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, die Richtlinie bis zum 15. Juli 2010 in nationales Recht umzusetzen und die EU-Kommission unverzüglich über den Wortlaut dieser Vorschriften zu unterrichten. Bis heute liegt kein Umsetzungsvorschlag der Bundesregierung vor und es ist nicht ersichtlich, wann und wie die nationale rechtliche und strukturelle Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie erfolgen soll. Die EU-Kommission hat aufgrund dieses Versäumnisses ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

1. Welches Ressort hat zur nationalen Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie die Federführung, und wie sind die diesbezüglichen Zuständigkeiten innerhalb dieses Ressorts aufgeteilt?

Die Federführung zur nationalen Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) obliegt dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU). Innerhalb dieses Bundesministeriums liegt die Federführung in der Abteilung Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz. Aufgrund des integrativen Ansatzes der MSRL ist die Abteilung Naturschutz und nachhaltige Naturnutzung umfassend eingebunden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 7. Februar 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Welche personellen und strukturellen Maßnahmen wurden im federführenden Ressort sowie dessen nachgeordneten Behörden getroffen, um die nationale Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie voranzutreiben?

Die Arbeiten des federführenden Ressorts wie auch seiner nachgeordneten Behörden werden derzeit im Rahmen des vorhandenen Bestandes personeller und struktureller Art vorangetrieben.

3. Welche zusätzlichen Kapazitäten werden für die nationale Umsetzung benötigt?

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen insoweit Ausgaben, als sie Träger wasserwirtschaftlicher Vorhaben (Benutzung und Ausbau von Meeresgewässern) und von den Maßnahmenprogrammen betroffen sind. Die konkreten Auswirkungen lassen sich aber frühestens im Jahr 2012 absehen, wenn die Anfangsbewertung abgeschlossen, der gute Umweltzustand beschrieben und die Umweltziele festgelegt worden sind.

Die Anforderungen an die Umsetzung der MSRL verursachen bei den für den Vollzug des Wasserrechts in den Küstengewässern zuständigen Ländern sowie bei dem für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) zuständigen Bund zusätzliche Kosten. Dies ergibt sich daraus, dass im deutschen Recht erstmals die Durchführung systematischer und auf einander aufbauender Verfahrensschritte zum integrierten Schutz der Meeresgewässer gesetzlich normiert wird. Aus diesen Regelungen resultieren erhöhte Anforderungen an das Monitoring der Meeresgewässer und zusätzliche Anforderungen an die Koordinierung der entsprechenden Maßnahmen.

4. Welche Ressorts sind außerdem mit welcher Begründung beteiligt, und welchen Anteil leisten die jeweiligen Ressorts an der Umsetzung?

Die Zuständigkeit des Bundes im Bereich der AWZ betrifft Bundesbehörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Namentlich sind dies: das Umweltbundesamt (UBA), das Bundesamt für Naturschutz (BfN), das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) und das Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für ländliche Räume, Wald und Fischerei (vTI).

Das UBA ist zuständig im Hinblick auf alle Einträge von Stoffen in das Meer sowie im Hinblick auf Auswirkungen von Lärm auf das Meer und nimmt Aufgaben im Zusammenhang mit der Gesamtbewertung wahr. Das BfN ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die zuständige Vollzugsbehörde in der AWZ. Das schließt die Ermittlung und Bewertung des Zustands der Biodiversität im Meer und der Auswirkungen menschlicher Aktivitäten (einschließlich Lärm) sowie Regelungen des Schutzes, insbesondere die Verwaltung der Meeresschutzgebiete, ein. Die Tätigkeiten des BSH im Bereich des Meeresumweltschutzes basieren auf dem Seeaufgabengesetz, wonach dem Bund auf dem Gebiet der Seeschifffahrt meereskundliche Untersuchungen einschließlich der Überwachung der Veränderungen der Meeresumwelt obliegen. Daneben ist es auf anderer gesetzlicher Grundlage Genehmigungsbehörde für Seeanlagen sowie das Einbringen von Abfällen. Das vTI ist im Hinblick auf die genutzten, lebenden Meeresressourcen (u. a. auch deren Belastungssituation) und insbesondere wegen Fragen der kommerziellen Fischerei eingebunden.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung trägt im Rahmen seines Forschungsetats ebenfalls zur Klärung von offenen Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der MSRL bei.

5. Wie ist die Zuständigkeit bezüglich der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie zwischen Bund und Ländern aufgeteilt?

Der Bund ist für die AWZ zuständig, die Länder sind für die Küstengewässer zuständig. Um die Ziele der MSRL zu erreichen, müssen alle beteiligten Behörden zusammenwirken.

6. Auf welcher rechtlichen Basis wird die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie umgesetzt, und wird dabei berücksichtigt, dass Regelungen zum Artenschutz, zum Meeresnaturschutz und stoff- und anlagenbezogene Regelungen nach Artikel 72 des Grundgesetzes abweichungsfest sind?

Zur Umsetzung der MSRL sind Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes und (wenige) Folgeänderungen des BNatSchG und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Das BNatSchG enthält im Übrigen bereits Regelungen zum Meeresnaturschutz, die nur sehr weniger Ergänzungen bedürfen. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich, soweit die Regelungen die Reinhaltung der Meeresgewässer betreffen, aus dem Kompetenztitel „Wasserhaushalt“ (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 des Grundgesetzes – GG) und, soweit die Regelungen den Meeresnaturschutz betreffen, aus dem Kompetenztitel „Naturschutz“ (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 29 GG).

7. Aus welchem Grund ist es bis heute nicht zur nationalen rechtlichen und strukturellen Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie gekommen, und bis wann ist mit der Umsetzung zu rechnen?

Die Ressortabstimmung zur rechtlichen Umsetzung ist weitgehend abgeschlossen. Ein Kabinettsentwurf ist in Vorbereitung.

Die inhaltlichen und organisatorischen Arbeiten zur Durchführung der Richtlinie in den deutschen Meeresgewässern machen gute Fortschritte, so dass davon auszugehen ist, dass – unabhängig von der Verzögerung hinsichtlich der rechtlichen Umsetzung – die in der Richtlinie festgelegten Fristen eingehalten werden. So liegen insbesondere bereits Entwürfe für die Anfangsbewertung von Nord- und Ostsee sowie Skizzen zu den Berichten guter Umweltzustand und Umweltziele vor. Alle beteiligten Behörden des Bundes und der Länder koordinieren hierbei ihr Vorgehen wie in der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie vorgesehen. Die zum 15. Januar 2011 fällige Mitteilung über die gemäß Artikel 7 Absatz 1 und Anhang II der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie zum 15. Juli 2010 für die Umsetzung dieser Richtlinie in den deutschen Meeresgewässern benannten zuständigen Stellen ist der Europäischen Kommission bereits am 16. Juli 2010 zugestellt worden.

8. Welche konkreten Konsequenzen wird das EU-Vertragsverletzungsverfahren aufgrund der Nichteinhaltung der Umsetzungsfrist aus Sicht der Bundesregierung für die Bundesrepublik Deutschland haben?

Die Bundesregierung hat die Europäische Kommission gebeten, das Vertragsverletzungsverfahren zunächst ruhen zu lassen, da in Kürze mit einem Kabinettsentwurf zu rechnen ist und die Arbeiten zur Durchführung der Richtlinie schon weit fortgeschritten sind (siehe Antwort zu Frage 7).

9. Wie werden im Rahmen dieser Struktur sowie im Prozess der weiteren Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie die Transparenz und eine ausreichende Öffentlichkeitsbeteiligung sichergestellt?

Der Gesetzentwurf regelt die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Anfangsbewertung, der Beschreibung des guten Zustands der Meeresgewässer, der Festlegung

der Ziele sowie der Überwachungs- und Maßnahmenprogramme. Es sind jeweils Entwürfe zu veröffentlichen, die für jedermann zugänglich sein müssen. Die Zusammenfassungen der Entwürfe müssen für die Öffentlichkeit verständlich sein. Es wird außerdem klargestellt, dass bei der Erstellung der Maßnahmenprogramme die Öffentlichkeitsbeteiligung in der umfassenderen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 14i des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeht. Diese Vorschriften stellen insgesamt sicher, dass die Öffentlichkeit sehr früh einbezogen wird. Der Öffentlichkeit wird ausreichend Zeit zur Stellungnahme eingeräumt. Die Vollzugsbehörden fördern darüber hinaus eine aktive Beteiligung interessierter Kreise schon bei der Erarbeitung der Entwürfe. Dies wird zum Teil bereits vollzogen.

10. Wie wird der von der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie explizit geforderte Ökosystemansatz umgesetzt, und wie wird die Vielzahl der durch diese Richtlinie entstehenden Aufgaben im Meeresschutz koordiniert angegangen (u. a. Monitoring und Bewertung, Erarbeitung von Maßnahmen)?

Der Ökosystemansatz erfordert ein umfassendes integriertes Management aller menschlichen Aktivitäten, die sich auf die Meeresumwelt auswirken. Ziel ist es, diese Aktivitäten so zu regulieren, dass der gute Zustand der Meeresumwelt erreicht oder erhalten wird. Dies schließt spezifische Schutz- und Minderungsmaßnahmen auch unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips ein.

Die Anwendung des Ökosystemansatzes fordert eine integrierte Politik, die die Ziele des Meeresschutzes in all jenen Politikbereichen berücksichtigt, die sich direkt oder indirekt auf die Meeresumwelt auswirken. In diesem Kontext hat die Bundesregierung am 1. Oktober 2008 eine nationale Strategie zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz der Meere verabschiedet. Diese Strategie stellt auch einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Ziele der im Juli 2008 in Kraft getretenen MSRL dar. Wie in der Strategie ausgeführt, ist es notwendig, sämtliche Interessengruppen und Entscheidungsträger in die Bewirtschaftung der Küsten- und Meeresräume in Form von integrierten Managementkonzepten mit einzubeziehen. Hinsichtlich der dabei zu berücksichtigenden Anforderungen vergleiche die Antwort zu Frage 9.

Die MSRL erfordert eine Anfangsbewertung, die Beschreibung des guten Umweltzustands und die Festlegung von Umweltzielen bis 2012, die Erstellung und Durchführung eines Überwachungsprogramms bis 2014 und die Erstellung eines Maßnahmenprogramms bis 2015. Die hierzu erforderlichen Schritte werden auch entsprechend schrittweise angegangen. Die nationale Koordinierung der drei bis 2012 zu erledigenden Aufgaben erfolgt derzeit im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Bund-Länder-Messprogramm für die Meeresumwelt von Nord- und Ostsee (ARGE BLMP) und im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses Nord- und Ostsee. Die internationale Koordinierung erfolgt einerseits im Rahmen der regionalen Meeresschutzkooperationen für die Ostsee (HELCOM) beziehungsweise für den Nordostatlantik (OSPAR) und darüber hinaus übergreifend für alle Meere im Rahmen von Arbeitsgruppen auf europäischer Ebene. Die nationalen Kooperationsstrukturen unterliegen derzeit einer Prüfung, inwieweit und wie sie bei Beibehaltung fachlicher Zuständigkeiten der beteiligten Behörden verbessert werden müssen beziehungsweise können. Das weitere koordinierte Vorgehen hinsichtlich der für 2014 und 2015 anstehenden Aufgaben wird von der Umsetzung der Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen der Prüfung abhängen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333